

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 16. Oktober 2012 und der Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 27. November 2012 erlässt die Handwerkskammer für Ostfriesland als zuständige Stelle nach § 42 f in Verbindung mit § 42 g der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854) und aufgrund § 71 Abs. 7 in Verbindung mit § 59 und 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), die folgende Umschulungsprüfungsregelung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung
- § 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses
- § 4 Zulassung zur Umschulungsprüfung
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Nachstehende Vorschriften gelten für Umschulungsprüfungen für Umschulungen der Handwerkskammer für Ostfriesland in nach der Handwerksordnung staatlich anerkannten Ausbildungsberufen sowie für Umschulungen in nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Für Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gelten die Bestimmungen über die Gesellen- oder Abschlussprüfung der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung.

§ 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen
 - wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufs gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
 - wessen Umschulungsmaßnahme der Handwerkskammer schriftlich angezeigt wurde und
 - wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt hat.
- (2) Sofern die Umschulungsprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschülerinnen und Umschü-



ler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 5 Prüfungsverfahren

Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen vom 06. August 2007 (genehmigt vom Niedersächsischen Kultusministerium am 02. Oktober 2007 - 4062/87143/1/1 -, veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 18. Oktober 2007) und zur Durchführungen von Abschluss- und Umschulungsprüfungen vom 06. August 2007 (genehmigt vom Niedersächsischen Kultusministerium am 02. Oktober 2007 - 4062/87143/4/1 -, veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 18. Oktober 2007).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für Ostfriesland, Norddeutsches Handwerk, in Kraft.

Aurich, 30. November 2012

gez. Horst Amstätter
Präsident

gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt:

Hannover, den 06.03.2013

Niedersächsisches Kultusministerium -4587143/1/1 und 87143/4/1-

Im Auftrage
Gez. Harborth-Zimmer